

§ 22 JBA-G Kollektivvertrag

JBA-G - Justizbetreuungsagentur-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 22.

Die Geschäftsführung hat unverzüglich die notwendigen Verhandlungen zum Abschluss eines Kollektivvertrages zu führen. Der Abschluss des Kollektivvertrages erfolgt nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat.

In Kraft seit 01.01.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at